

Freistellung Bewerbungsgespräch , Unterrichtszeit/Arbeitszeit nachholen?

Beitrag von „Susannea“ vom 30. Dezember 2019 12:14

Zitat von Tom123

"Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren." § 629 BGB

Also ich lese es so, dass der AN eine angemessene Zeit zur Jobsuche zur Verfügung hat. Da steht nichts von angemessener Zeit vorher. Frage ist nur, was ist angemessen. Ich glaube es bringt wenig hier weiter zu diskutieren. Überlassen wir das ggf. den Richtern.

Sage mal, willst du hier eigentlich nur stänkern?!?

Deine Frage war, wie das in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, da ist eine angemessene Zeit vorher (laut der Urteile, egal was du im Gesetz findest gibt es dazu ja schon genügend Urteile!) eine Freistellung zu gewähren. Das habe ich dir geantwortet und nichts anderes!

Das dann die Frage ist wieviele Freistellungen usw. ist noch eine ganz andere Sache, aber das ist nicht beschränkt.

Die Richter haben also schon geurteilt, daher müssen wir da gar nicht diskutieren!

Von der Uhrzeit, dass man z.-B. Nachmittags gehen kann oder muss sagt übrigens das Gesetz was du gerade so schön zitierst gar nichts, auch wenn du das anders siehst!